

**Motion SVP-Fraktion / CVP-GLP-Fraktion / FDP-Fraktion:  
«Planungs- und Baugesetz: Handlungsspielraum der Gemeinden stärken**

Mit der Interpellation 51.17.23 wurde die Regierung gefragt, ob sie die Auffassung teile, dass die Gemeinden in der Ortsplanung seit dem Inkrafttreten des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) am 1. Oktober 2017 weitgehend handlungsunfähig sind, und welche Möglichkeiten die Regierung sieht, um die Gemeinden in der Ortsplanung rasch wieder handlungsfähig zu machen. In ihrer Antwort vom 16. Mai 2017 bestätigt die Regierung, dass nach dem 1. Oktober 2017 keine Teilzonenplanrevisionen aufgrund des inzwischen aufgehobenen Baugesetzes mehr durchgeführt werden können. Die Gemeinden seien vor diesem Hintergrund aufgefordert, ihre Rahmennutzungspläne raschestmöglich an das neue Recht anzupassen. Weiter verweist die Regierung auf einen begrenzten Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, bei der Schwerpunktzone sowie bei Arbeitszonen, Freihaltezonen oder auch Schutzzonen, wenn diese gesamthaft in der ganzen Gemeinde ans neue Recht angepasst werden. Ob sich dieser Handlungsspielraum als ausreichend erweist, könne, so die Regierung weiter, erst nach Vollzugsbeginn des PBG aufgrund der gesammelten praktischen Erfahrungen beurteilt werden.

Seit der Genehmigung des kantonalen Richtplans, Teil Siedlung, durch den Bundesrat am 1. November 2017 sind die Rahmenbedingungen für Neueinzonungen und Umzonungen, insbesondere in Wohn- und Mischzonen, geklärt. Weiter bestätigt sich aber, dass die partizipativ zu gestaltenden Prozesse zur Gesamtüberarbeitung der Ortsplanung (Gemeindeleitbild, Richtplan, Nutzungsplanung/Baureglement) in den Gemeinden sehr anspruchsvoll und zeitraubend sind. Dies gilt selbst für den (unwahrscheinlichen) Fall, dass dieser Prozess ohne oder nur mit wenigen Einsprache- und Rechtsmittelverfahren bewältigt werden kann.

Weiteres Zuwarten bringt somit keine zusätzlichen Erkenntnisse. Der Handlungsbedarf ist ausgewiesen. Die Gemeinden müssen in die Lage versetzt werden, sich unter Beachtung der Rahmenbedingungen des kantonalen und des gegebenenfalls ebenfalls anzupassenden kommunalen Richtplans auch bei den Wohn- und Mischzonen weiterentwickeln zu können. Die Übergangsbestimmungen im PBG sind entsprechend durch einen Nachtrag anzupassen.

Zu prüfen ist sodann, wie die Vorschrift betreffend Gewässerraum und Gewässerabstand (Art. 90 PBG) im Interesse eines kostengünstigen und praktikablen Vollzugs überarbeitet werden muss. Das Kreisschreiben des Baudepartementes vom 5. Dezember 2017 zeigt diesbezüglich Handlungsbedarf auf.

Die Regierung wird entsprechend eingeladen, zwei Nachträge zum Planungs- und Baugesetz vorzulegen. Mit dem ersten soll es den Gemeinden ermöglicht werden, sich im Rahmen der vom Bundesrecht und vom kantonalen Richtplan vorgegebenen Leitplanken mittels Teilzonenplänen zu entwickeln, bevor der Zonenplan und das Baureglement gesamthaft an das PBG angepasst sind. Mit dem zweiten Nachtrag soll Art. 90 PBG so überarbeitet werden, dass eine kostengünstige und praktikable Festlegung der Gewässerräume gewährleistet ist.»

23. April 2018

SVP-Fraktion  
CVP-GLP-Fraktion  
FDP-Fraktion